

# VERORDNUNG ÜBER MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DER AUSBREITUNG DES NEUARTIGEN CORONAVIRUS SARS-COV-2 IN SACHSEN-ANHALT (SARS-COV-2-EINDÄMMUNGSVERORDNUNG – SARS-COV-2-EINDV)

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), wird verordnet:

## § 1 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden dürfen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage nicht stattfinden. Das schließt grundsätzlich das Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Diese können nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden.
- (2) Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- (3) Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:
  1. zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und
  2. die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste mit erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

## § 2 Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

- (1) Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
  1. Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
  2. Messen, Ausstellungen,
  3. Spezialmärkte und Jahrmärkte,
  4. Volksfeste,
  5. Spielhallen,
  6. Spielbanken,
  7. Wettannahmestellen.
 Auf die Regelung des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (2) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (3) Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

1. Theater (einschließlich Musiktheater),
2. Filmtheater (Kinos),
3. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
4. Museen und Gedenkstätten,
5. Ausstellungshäuser,
6. Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
7. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
8. öffentliche Bibliotheken,
9. Planetarien,
10. Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
11. Spielplätze, Freizeitparks,
12. Angebote in Literaturhäusern,
13. Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sog. Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
14. Saunas und Dampfbäder,
15. Fitness- und Sportstudios, Rehabilitationssport, Indoor-Spielplätze,
16. Seniorentreffpunkte,
17. Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
18. Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen bzw. vergleichbarer Einrichtungen (z.B. Volkshochschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten und von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar.

- (4) Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

## § 3 Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360),
  1. die keine zubereiteten Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle anbieten oder
  2. die die Voraussetzungen einer Rauchergaststätte im Sinne des § 4 Abs. 3 des Nichtraucherschutzgesetzes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 2014 (GVBl. LSA. 386, 389), erfüllen,
 dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (2) Speisewirtschaften, Restaurants sowie gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Personalrestaurants und Kantinen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet werden wenn,
  1. gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
  2. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

- (3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen geöffnet werden. Soweit sie Plätze für Gäste vorhalten, muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet sein.

#### § 4 Ladengeschäfte des Einzelhandels

- (1) Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.
- (2) Von der Schließungsverfügung nach Absatz 1 ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Frisöre, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.
- (3) Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (4) Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sowie unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erlaubt.

#### § 5 Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.).
- (2) Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für
1. den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
  2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.

#### § 6 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

- (1) Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
  2. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437),
  3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), in de-

nen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,

4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Anbietersverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 4 des Wohn- und Teilhabegesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136).

Die Definition der Kontaktpersonen der Kategorien I und II ist unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) abrufbar.

Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt nach Satz 1, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

- (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen Patientinnen und Patienten nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Für die Universitätskliniken Halle und Magdeburg gilt ein generelles Besuchsverbot.
- (3) In den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- (4) Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozial Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Kinderstationen, Palliativpatienten).

#### § 7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

- (1) Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der §§ 219 ff. SGB IX dürfen nicht mehr von denjenigen Menschen mit Behinderungen betreten werden,
1. die sich im stationären Wohnen bzw. in besonderen Wohnformen befinden,
  2. die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
  3. die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.
- (2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Diese Verordnung tritt am 18. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.**

Magdeburg, den März 2020.

Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt  
Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Arbeit, Soziales und des Landes Sachsen-Anhalt  
Integration des Landes Sachsen-Anhalt

## EINLADUNG ZUR VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT NEINSTEDT

**Am Donnerstag, den 14. Mai 2020 findet um 19.00 Uhr in Neinstedt in der Gaststätte „Altes Chausseehaus“ die Versammlung der Jagdgenossenschaft Neinstedt statt.**

Alle Jagdgenossen, das sind die Eigentümer von bejagbaren Acker- und Waldflächen in der Gemarkung Neinstedt und in der Gemarkung Stecklenberg (ausgenommen davon sind die Eigentümer der Flurstücke 68/3, 68/4, 68/15; 68/16; 498/68; 500/68; 599/68 und 600/68 der Flur 1, Gemarkung Stecklenberg) oder deren schriftlich benannte Vertreter sind dazu herzlich eingeladen.

Ein entsprechender Eigentumsnachweis und im Falle der Vertretung eines Eigentümers die amtlich beglaubigte Vollmacht sind auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden vorzulegen

### Tagesordnung:

01. Eröffnung und Begrüßung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 11.04.2019
04. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
05. Bericht des Kassenwartes über die Finanzen und Rechnungsprüfung 2019/2020
06. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Jagdjahr 2020/2021
07. Antrag auf Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
08. Bericht über den Abschussplan 2019/2020 durch die Jagdpächtergemeinschaft
09. Vorlage des Abschussplanes 2020 /2021 durch die Jagdpächtergemeinschaft
10. Beschluss über die Höhe des Auskehranspruches je 1 ha Acker- und Waldfläche des Jagdjahres 2019/2020
11. Beschluss über die Verwendung der übrigen angesammelten Pacht des Jagdjahres 2019/2020

Neinstedt, 10.03.2020

gez. Lutz Hanske  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Neinstedt

## BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT NEINSTEDT

Hiermit werden entsprechend § 8 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neinstedt vom 22.03.1991 die in der Versammlung vom 11.04.2019 gefassten Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Neinstedt amtlich bekannt gegeben:

1. Der Kassenbericht wurde aufgrund der Kassenprüfung einstimmig bestätigt. Für das Geschäftsjahr 2019/2020 wurden zwei Kassenprüfer vorgeschlagen und gewählt.
2. Der Auskehranspruch für das Jagdjahr 2019/20120 wurde durch einstimmigen Beschluss auf 1,60 € je Hektar festgelegt. Dieser wird in der Kasse verbleiben. Die Versammlung stimmte dem Antrag einstimmig zu.
3. Die Feuerwehr Neinstedt bekommt für ihre Jubiläumsfeier einen Betrag von 300,00 € € und die Feuerwehr Stecklenberg für ihre Jugendfeuerwehr einen Betrag von 200,00 € zur Verfügung gestellt. Die Versammlung stimmte beiden Anträgen einstimmig zu.
4. Jagdgenossen, die den Beschlüssen nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt „THALEkurier“ schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils unter Beachtung der obigen Ziffer 2 und mit schriftlicher Angabe ihrer Bankverbindung verlangen.

Neinstedt, 10.03.2020

gez. Lutz Hanske  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Neinstedt



## INFORMATIONEN ZUR SAMMLUNG VON KOMPOSTIERBAREN ABFÄLLEN



Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR (enwi) bietet den Bewohnern **der Stadt Thale** die haushaltsnahe und kostenlose Sammlung von kompostierbaren Abfällen an. Diese Sammlung findet statt

- **am Samstag, dem 28. März 2020, im Stadtgebiet Thale;**
- **am Donnerstag, dem 2. April 2020, in Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen;**
- **am Donnerstag, dem 9. April 2020, in Friedrichsbrunn sowie**
- **am Dienstag, dem 14. April 2020, in Allrode, Almsfeld, Altenbrak, Treseburg und Wendefurth.**

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden kompostierbare Abfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Laub und andere pflanzliche Kleinmaterialien (ungekocht) gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die kompostierbaren Abfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel **können bis zu 25 kg schwer und bis zu 2 Meter lang** sein, die Äste **bis zu 15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,00 Euro/Stück** an. Die Vertriebsstellen entnehmen Sie bitte dem **Entsorgungskalender 2019**. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter!**

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr.

Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre kompostierbaren Abfälle nicht mitnehmen kann.

**Ergänzend zur Straßensammlung** bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m<sup>3</sup>) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen ganzjährig zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

### Wertstoffhof Westerhausen

(ehem. Deponie), an der Ortsverbindungsstraße zwischen Westerhausen und Warnstedt, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 17:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

In **Blankenburg – Technischer Eigenbetrieb**, Alte Halberstädter Straße 31a, am 15. und 22. April 2020, jeweils von 15:00 – 17:00 Uhr sowie am 18. und 25. April 2020, jeweils von 09:00 – 12:00 Uhr

In **Allrode** auf dem **Bauhof** (gegenüber Friedhof), am 25. April 2020 von 08:00 – 12:00 Uhr

### Wertstoffhof Ballenstedt

Gewerbegebiet „Pfungstwiese“, dienstags und donnerstags 13:00 bis 18:00 Uhr, samstags 08:00 bis 13:00 Uhr

### Wertstoffhof Oberharz

in Elbingerode, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Zeitraum: ganzjährig, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zur Sammlung und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AÖR

Halberstadt, den 06.03.2020

## Impressum

### Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

### Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

### Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale

Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

### Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH

Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

### Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 09.04.2020, Erscheinungstag: 25.04.2020

**Fotos:** eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

## ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM UMGANG MIT WASSERPFEIFEN (SHISHAS) IN BETRIEBSRÄUMEN VON GASTSTÄTTEN IN DER STADT THALE

Die Stadt Thale erlässt aufgrund von § 10 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas wird in Betriebsräumen von Gaststätten untersagt.
2. Sofern das Rauchen und Bereitstellen von Shishas, die mit Kohle bzw. organischen Materialien befeuert werden, sowie die Lagerung glühender Kohlen und anderer glühender organischer Materialien für den Betrieb von Shishas in Gaststätten erfolgen soll, ist dieses mindestens 4 Wochen vorher beim Gewerbeamt der Stadt Thale schriftlich zu beantragen.
3. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind Gaststätten, für die das Antragsverfahren nach Ziffer 2 bereits erfolgt ist.
4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht.
6. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Thale nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 41 VwVfG als bekannt gegeben.

### Begründung

Beim Verglühen von Shisha-Kohle oder von entsprechenden organischen Ersatzstoffen entsteht hoch giftiges Kohlenstoffmonoxid (CO). Das farb- und geruchlose Gas vermischt sich mit der Raumluft und wird somit unbemerkt mit der Atmung in den Körper aufgenommen. Über die Lunge gelangt das Kohlenstoffmonoxid ins Blut. Dort verhindert es den Sauerstofftransport und kann daher zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden führen, im schlimmsten Fall sogar zum Tod. Da der menschliche Körper das Kohlenstoffmonoxid erst ca. sechs Monate nach der Aufnahme wieder ausscheiden kann, kommt es bei regelmäßigem Einatmen entsprechend belasteter Luft zu einer Anreicherung des Stoffs im Blut. Aus diesem Grund können die gravierenden Folgen im Einzelfall selbst dann eintreten, wenn die betroffene Person nicht akut einer hohen CO-Konzentration in der Atemluft ausgesetzt ist. In der Vergangenheit ist es im Bundesgebiet immer wieder zu schweren Unfällen mit Kohlenstoffmonoxid gekommen, auch in Gaststätten, in denen Shishas zum Rauchen angeboten wurden.

Auf Grund der bisherigen Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass die Gäste und die Beschäftigten in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, der erheblichen Gefahr einer Kohlenstoffmonoxidvergiftung ausgesetzt sind, soweit die Anreicherung des Gases in der Atemluft nicht durch eine ausreichend di-

mensionierte mechanische Be- und Entlüftung verhindert wird. Zudem birgt der unsachgemäße Umgang mit glühenden Kohlen eine erhöhte Brandgefahr. Maßnahmen im Einzelfall zur Abwehr dieser erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Personen sind daher unerlässlich.

Nach § 10 GastG LSA können gegenüber Gewerbetreibenden, die ein Gaststättengewerbe betreiben, unter anderem jederzeit Auflagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und der Beschäftigten angeordnet werden. Diese Vorschrift stellt nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für behördliches Handeln dar, sie verpflichtet die Verwaltung auch, diese hochrangigen Rechtsgüter zu schützen. Ohne das Verbot gemäß Ziffer 1 und das Antragsverfahren nach Ziffer 2, in den weiteren Maßgaben im Einzelfall angeordnet werden, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen Shishas angeboten werden, akut gefährdet werden.

Die Stadt Thale hat als zuständige Gaststättenbehörde daher von Amts wegen die entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen. Da die Gefahrenlage in allen Gaststätten besteht, in deren Betriebsräumen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas zum Rauchen vorbereitet und angeboten werden, ergeht diese Anordnung als Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG an alle Gastwirte, deren Betriebe diese Merkmale erfüllen. Dies ist auch deswegen angebracht, um zweifelsfrei jeden Gaststättenbetrieb, in dem das Rauchen von Shishas angeboten wird bzw. stattfindet - d.h. auch solche Betriebe, bei denen der dort stattfindende Konsum von Shishas der zuständigen Behörde eventuell nicht bekannt ist mit der Folge, dass ein Vorgehen mittels Einzelverfügung(en) lückenhaft wäre - zu erfassen. Das Verbot des Rauchens und Bereitstellens von Shishas, die mit Kohle oder ähnlichen Ersatzstoffen befeuert werden, sowie der Lagerung glühender Kohlen bzw. entsprechender Ersatzstoffe in Betriebsräumen von Gaststätten (Ziffer 1 dieser Verfügung) ist zur Verhinderung einer Brandgefahr und einer Gefährdung der Gäste und Beschäftigten durch eine mit Kohlenstoffmonoxid belastete Atemluft geeignet. Die Maßnahme ist auch erforderlich, soweit der Antrag nach Ziffer 2 nicht gestellt und beschieden ist. Die Gefahren können mit mildereren Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit verwaltungsrechtlicher Maßnahmen wurde zum Schutz der Rechte der Gewerbetreibenden berücksichtigt, dass es auch Möglichkeiten zum Betrieb von Shishas ohne die Entstehung von Kohlenstoffmonoxid und ohne eine erhöhte Brandgefahr gibt, z. B. elektrische Shishas. Die Nutzung solcher Wasserpfeifen wird von dieser Verfügung daher nicht tangiert. Ebenso gilt das Verbot nach Ziffer 1 dieser Verfügung nicht für das Rauchen und Vorbereiten von Shishas im Freien, da in diesem Fall keine gefährliche CO-Anreicherung in der Atemluft zu erwarten ist.

Das Verbot nach Ziffer 1 in Verbindung mit dem Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung ist zudem angemessen und verletzt die Gewerbetreibenden nicht in ihren Rechten. Das öffentliche Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten sowie der Schutz der Anlieger vor schädlichen Immissionen wiegt schwerer als das Interesse der Gastwirte an der unbeeinträchtigten Ausübung ihres Gewerbes. Dies gilt umso mehr, weil die Gastwirte durch diese Verfügung nicht in der Ausübung ihres Gewerbes an sich beeinträchtigt werden, son-

dern lediglich hinsichtlich dessen Ausprägung. Angesichts der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die in Ziffer 4 enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs bzw. einer entsprechenden Anfechtungsklage bis zu dem in § 80b VwGO genannten Zeitpunkt. Es muss davon ausgegangen werden, dass Gäste und Beschäftigte in Gaststätten, in denen mit Kohle bzw. entsprechenden Ersatzstoffen befeuerte Shishas angeboten werden, einer akuten Gesundheitsgefährdung und einer hohen Brandgefahr ausgesetzt sind, soweit das Verbot nach Ziffer 1 und Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung nicht beachtet werden. Da jederzeit mit dem Eintritt einer Gefahr mit schwerwiegenden Folgen für Gäste und Beschäftigte in den betroffenen Gaststätten gerechnet werden muss, überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchsetzbarkeit der Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren das Interesse der Gastwirte an dem vorläufigen Aufschub einer Vollziehung dieser Verfügung (Ziffern 1 und 2). Dies gilt umso mehr, weil durch diese Verfügung der Betrieb der Gaststätte nicht an sich, sondern lediglich hinsichtlich des Betriebskonzepts eingeschränkt wird. Da allein im Antragsverfahren nach Ziffer 2 dieser Verfügung sichergestellt wird, dass die Gefahren, derentwegen das Verbot in Ziffer 1 der Verfügung ausgesprochen wird, beim Betrieb einer Shisha-Bar vermieden werden können, ist es notwendig, dass neben Ziffer 1 auch die Ziffer 2 der Verfügung für sofort vollziehbar erklärt wird. Die vorstehenden Erwägungen zum überwiegenden öffentlichen Interesse beanspruchen insofern auch diesbezüglich Geltung, da beide Ziffern - vom Inhalt hergesehen - untrennbar zusammenhängen.

### Begründung des Zwangsmittels

Diese Verfügung (Ziffer 1 und 2) ist gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) auf Grund der

Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vollstreckbar. Wegen der Dringlichkeit der Durchsetzung der Maßnahmen gemäß Ziffer 1 und 2 zum Schutz der Gäste und Beschäftigten in den betroffenen Gaststätten wird nach den §§ 53, 54, 56 und 59 SOG LSA für den Fall der Nichtbeachtung von Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 Euro angedroht. Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist geeignet und erforderlich, um die Gastwirte zur Einhaltung der Verfügung (Ziffer 1 und 2) zu bewegen. Insbesondere weil die Befolgung des Verbots nach Ziffer 1 dieser Verfügung bzw. der Beachtung der Maßgaben in Ziffer 2 in manchen Gaststätten zu einem erheblichen Umsatzrückgang führen könnte, muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gastwirte die Festsetzung eines niedrigeren Zwangsgeldes leichtfertig in Kauf nehmen könnten, um Einnahmeausfälle zu verhindern. Ein niedrigeres Zwangsgeld würde seiner Funktion als Zwangsmittel somit nicht gerecht. Die Höhe des Zwangsgeldes ist in Anbetracht der hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen. Das Zwangsgeld kann durch Zwangsvollstreckung gemäß § 56 SOG LSA beigetrieben werden. Die wiederholte Anwendung eines - auch in der Höhe gestaffelten Zwangsgeldes - ist möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen kann.

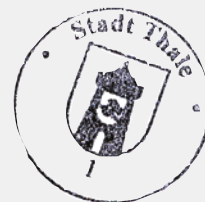
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung (Ziffern 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in 06502 Thale, Widerspruch erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Thale, den 10.03.2020

  
Balcerowski  
Bürgermeister



## EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT BAD SUDERODE

Am 02. April 2020 um 18.00 Uhr im Rathaus Bad Suderode.

### Tagesordnung:

1. Einleitungen
2. Berichte
3. Pachtangelegenheiten
4. Sonstiges

Onri Schicke  
Der Vorstand



### Blutspende

Am **Montag, den 30.03.2020** in der Zeit von 16.00 - 20.00 Uhr findet in der Grundschule Neinstedt, Lindenstr. 21a, die nächste Blutspende statt. Neben einer hausgemachten und abwechslungsreichen Versorgung erhält wieder jeder Spender ein kleines Geschenk.

*Wir würden uns über viele Spenderinnen und Spender sehr freuen.*

## SATZUNG

### ZUR FESTSTELLUNG UND ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ANGEBOTEN DER FÖRDERUNG UND BETREUUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLEGESTELLEN IM GEBIET DER STADT THALE

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG - LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Bürgermeister der Stadt Thale im Rahmen einer Eilentscheidung am 18.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Thale in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Thale Kostenbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den/die Träger/in der Tageseinrichtung/Tagespflegestellen oder durch einen anderen Anbieter.

#### § 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Kostenbeitrages gegenüber der Stadt Thale sind die Eltern der Kinder gemäß § 13 (3) KiFöG LSA, wo sich die Einrichtung befindet, hierzu gehören die Einrichtungen der Kernstadt Thale und seiner Ortsteile. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch derjenige, der das Kind in Ausübung eines Personensorgerechtes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

#### § 3 Maßstab und Staffelung des Kostenbeitrages

- (1) Auf Grundlage des Beitragsmaßstabes und der stundenweisen Staffelung gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA werden die Kostenbeiträge für einen Betreuungsplatz nach dieser Satzung wie folgt festgelegt:

##### a) Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre):

<b>Betreuungszeit je Kind</b>			<b>Kostenbeitrag je Kind / Monat</b>
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	150,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	170,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	175,00 €
IV. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	180,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	185,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	210,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	225,00 €

##### b) Kindergarten (Kinder im Alter über 3 Jahre):

<b>Betreuungszeit je Kind</b>			<b>Kostenbeitrag je Kind / Monat</b>
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	110,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	125,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	130,00 €
IV. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	135,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	140,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	155,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	170,00 €



**c) Hort****Betreuungszeit je Kind****Kostenbeitrag je Kind / Monat****Schulzeit**

I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	80,00 €
IV. Regelbetreuung	bis 6 h täglich	85,00 €

**Ferienbetreuung**

I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	80,00 €
III. Regelbetreuung tägliche Ferienbetreuung	10 h / 50 h pro Woche		85,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuung nach § 3 dieser Satzung.  
Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts des Kindes ist der Hortkostenbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Regelungen zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen richtet sich nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle während des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten.

**§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. Kalendertag des Monats der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.
- (2) Die Kostenbeiträge werden durch Bescheid der Stadt Thale erhoben und sind nach § 3 der Satzung am 15. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadt Thale eingefordert, wenn diese trotz Mahnung nicht beglichen wurden.
- (4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragschuldner zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet die Kostenbeitragschuldner nicht von der Zahlung der geschuldeten Kostenbeiträge.

**§ 5 Erlass von Kostenbeiträgen**

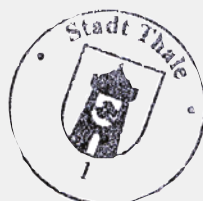
Ist den Kostenbeitragschuldnern der Kostenbeitrag nicht zumutbar, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII einen Antrag auf teilweise oder vollständigen Erlass oder Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

**§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Thale vom 20.06.2019 außer Kraft.

Thale, 18.03.2020

Th. Bälcerowski  
Bürgermeister





Sehr geehrte Einwohner der Stadt Thale,  
 auf Grund der aktuellen Situation habe ich entschieden, das Rathaus der Stadt Thale ab dem 20.03.2020 zu schließen. Es stehen Ihnen die  
 Telefonnummern 03947/470109 und 03947/470100 Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Mitarbeiter der  
 Ämter erreichen Sie auch über die Durchwahlnummern, die Sie bitte dem beigefügten Telefonverzeichnis der Stadt Thale entnehmen.  
 Ihr Bürgermeister Thomas Balcerowski

**Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Thale**

03.02.20

Telefon - Einwahl: 03947 - 470 - ... Fax: 03947 - 470199 Zentrale: 03947 - 470 - 0 e-mail: stadt@thale.de

Zimmer=Telefon Aufgabe Name Zimmer=Telefon Aufgabe Name

**200 Bürgermeister Herr Balcerowski**

200 Sekretariat Frau Hedler  
 201 Ratsbüro Frau Herold, Frau Illing  
 307 Rechtsbüro Frau Michalk  
 216 Liegenschaften Frau Unruh, Frau Langer  
 324 Mitarbeiter Herr Dr. Niedermann

**119 Schiedsstelle**

**Haupt- und Personalamt  
 212 Amtsleiter Herr Noppe**

211 Datenverarbeitung Herr Freytag  
 213 Zentrale Dienste, Frau Hegewald  
 Versicherungen  
 214 Personalverwaltung Frau Daniel  
 217 Lohnbuchhaltung Frau Michael  
 404 Stadtarchiv Frau Kolbe

**Amt Finanzwesen  
 Amtsleiter/-in N.N.**

210 Abteilungsleiterin Frau Kaye  
 208 Steuern Frau Schmidt, Frau Dippe  
 209 Anlagenbuchhaltung N.N.  
 215 Zentrale Frau Saadi, Frau Hake  
 Geschäftsbuchhaltung  
 220 Kassenleiterin Frau Kammerer  
 221 Kassenbuchhaltung Herr Speck  
 222 Vollstreckung Frau Rotter

**Amt Bürgerdienste  
 110 Amtsleiter Herr Hirschelmann**

*Bürgerbüro*

102 Abteilungsleiterin Frau Schusser  
 100 Information, Service, Meldestelle, Fundbüro  
 130 - 133 Frau Berger  
 Frau Hädicke  
 Frau Kleine  
 Frau Meisel  
 Frau Schäfer  
 103 Friedhofsangelegenheiten Frau Günzke, Herr Pohl  
 105 Standesamt Frau Käßler

*Schule, Kultur, Kinder und Jugend*

107 Gebäudemanagement Frau Fichtner  
 108 Gebäudemanagement Frau Lorenz  
 109 Kultur, Jugend, Sport, Asyl Frau Hentschel  
 Schule, Tourismus  
 122 Kindertagesstätten Frau Balcerowski  
 123 Kindertagesstätten Frau Grünheid  
 120 Mitarbeiter Herr Hübner

**112 Polizei  
 Telefonnummer: 7729234**

**312 Amt Bauen und Ordnung  
 Amtsleiter Herr Oberacker**

*Ordnung und Sicherheit*

310 Abteilungsleiter Herr Zedschack  
 308 Besprechungsraum BO  
 309 Ordnung, Gewerbe, Frau Lepzien  
 Straßenverkehrsangelegen-  
 heiten  
 320 Ordnung, Feuerwehr Frau Kulbe  
 321 Vollzug, Sondernutzung Frau Henschel  
 322 Ordnung und Bußgeld Frau Wahrmann

*Bauverwaltung*

311 Stadtplanung Frau Franke  
 313 Hochbau Frau Schulze  
 314 Tiefbau Frau Böhm  
 319 Bau, Vergaben Herr Helek  
 319 Beiträge, Kataster Frau Neumann

**Außenstellen ( ohne Einwahl 470 )**

**Ortsbüros**

Ortsbüro Allrode 039487-292  
 Ortsbüro Altenbrak 039456-205  
 Ortsbüro Friedrichsbrunn 039487-287  
 Ortsbüro Neinstedt 2428  
 Ortsbüro Stecklenberg 2768  
 Ortsbüro Treseburg 039456-223  
 Ortsbüro Warnstedt 2379  
 Ortsbüro Weddersleben 03946-2007  
 Ortsbüro Westerhausen 03946-6212, - 689844 Fax

**Schulen**

Geschwister Scholl 2693  
 Auf den Höhen 5201  
 Friedrichsbrunn 039487 - 407  
 Neinstedt 5880  
 Westerhausen 03946 – 6403

**Stadtwirtschaft**

Stadtwirtschaft / Grünanlagen 2672  
 Straßenunterhaltung / 941279  
 Brücken